

Landkreis Vorpommern-Rügen

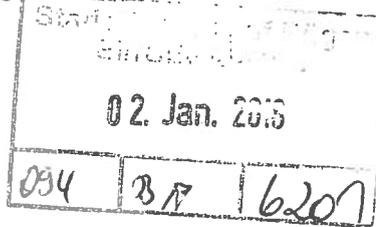
Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Stadt Bergen auf Rügen
Die Bürgermeisterin
Markt 5-6
18528 Bergen auf Rügen

Ihr Zeichen: 6201/Ln
Ihre Nachricht vom: 22. November 2017
Mein Zeichen: 43.42.01.02 10143-17-40
Meine Nachricht vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!
Fachdienst: Bau und Planung
Team: Bauleitplanung
Auskunft erteilt: Sylvia Tietze
Besucheranschrift: Störtebekerstraße 30
18528 Bergen auf Rügen
103
Zimmer: 03831 357 2937
Telefon: 03831 357 442910
Fax: sylvia.tietze@lk-vr.de
E-Mail:
Datum: 18. Dezember 2017



Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 "Gewerbegebiet Ringstraße" der Stadt Bergen auf Rügen

hier: Äußerungen gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Frau Ratzke,

mit Schreiben vom 22. November 2017 (Posteingang: 28. November 2017) wurde ich um Äußerungen zum o.g. Bauleitplanentwurf gebeten. Als Bewertungsgrundlage haben dazu vorgelegen:

- Entwurf der Planzeichnung, Maßstab 1 : 1000, Stand: 9. November 2017
- Entwurf der Begründung zum Entwurfsexemplar, Stand: 9. November 2017

Die betroffenen Fachbereiche äußern sich folgendermaßen:

Städtebauliche und planungsrechtliche Belange

Ziel der vorliegenden Planung ist die Deckung des Bedarfes an Gewerbeflächen für die örtlichen Gewerbebetriebe.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bergen auf Rügen ist der Planbereich als gewerbliche Baufläche dargestellt, so dass von einer Einhaltung des Entwicklungsgebotes nach § 8 BauGB ausgegangen werden kann.

Aus der Begründung geht nicht hervor, weshalb die geplante neue Straße zum Famila nicht in den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 54 aufgenommen wurde, obwohl die Trassenführung genau an den Planbereich angrenzt.

Die Präambel und die unter Punkt 1.1.2 der Begründung aufgeführten gesetzlichen Grundlagen sind auf die Neubekanntmachung des BauGB vom 3. November 2017 und die Neubekanntmachung der BauNVO vom 21. November 2017 abzustellen.

Die in der Praxis übliche Form einer Satzung über einen Bebauungsplan besteht aus einem einzigen Plan, auf dem die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, die Planzeichenerklärung, die Hinweise und die Verfahrensvermerke in ihrer Gesamtheit enthalten sind. Die hier gewählte Form, dass sich die Planzeichenerklärung auf der Rückseite des textli-



Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

allg. Kontaktdaten
Telefon: 115
+49 (3831) 357-1000
+49 (3831) 357-444001
E-Mail: poststelle@lk-vr.de
Internet: www.lk-vr.de

allg. Sprechzeiten
Di: 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Do: 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE 65 1505 0500 0530 000407
BIC: NOLADE21GRW



chen Teils B befindet, erschwert die Handhabung der Satzung und trägt nicht zur schnellen und fehlerfreien Lesbarkeit bei. Vor Ausfertigung der Satzung ist diese um die Verfahrensvermerke zu ergänzen und der gesamte Inhalt der Satzung ist auf einer Seite eines Blattes zusammenzuführen.

Brandschutz

Zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung für das Plangebiet ist entsprechend dem DVGW Arbeitsblatt W 405 eine Wassermenge von *mindestens* 96 m³/h für mindestens 2 Stunden erforderlich.

Als Einrichtungen für die unabhängige Löschwasserversorgung kommen in Frage:

- Trinkwassernetz (Unterflurhydranten DIN 3221 Teil 1 oder Überflurhydranten DIN 3222 Teil 1),
- Löschwasserteiche (DIN 14210),
- Löschwasserbrunnen (DIN 14220) oder
- unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14230).

Die Entfernung der Löschwasserentnahmestellen zu den Objekten darf 300 m nicht überschreiten.

Die Löschwasserversorgung mit der entsprechenden Löschwasserentnahmestelle ist in den textlichen Teil B oder in die Planzeichnung Teil A aufzunehmen.

Wasserwirtschaft

Aus wasserrechtlicher Sicht kann dem vorgelegten Vorentwurf der Bauleitplanung vom 9. November 2017 aus folgenden Gründen nicht zugestimmt werden:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann eine dauerhaft gesicherte Abwasserbeseitigung *in Bezug auf Niederschlagswasser* für das B-Plangebiet seitens der unteren Wasserbehörde weder bestätigt noch zugesichert werden.

Angesichts des hohen Versiegelungsgrades (GRZ 0,8) muss das Niederschlagswasser gesammelt und über die öffentliche, *noch zu errichtende*, Regenwasserkanalisation in ein Gewässer ableitet werden (vgl. Pkt. 2.4.2 der Begründung).

Momentan steht aber der angrenzende Vorflutgraben Z 21 (Duvendeek) nur bedingt für die Ableitung des Niederschlagswassers zur Verfügung, da dieses Gewässer bereits *hydraulisch überlastet* ist und den schadlosen Abfluss des anfallenden Regenwassers aus dem Stadtgebiet *nicht* gewährleisten kann.

Auf die bestehenden Entwässerungsprobleme wurde seitens der unteren Wasserbehörde und des WBV im Rahmen der Beurteilung zum B-Plan Nr. 28 (inzwischen aufgehoben) nachdrücklich hingewiesen.

Die Realisierung der notwendigen Ausbaumaßnahmen am Graben Z 21 wurden durch die Untersuchungen des IB Merkel Ingenieur Consult (2008-2012) belegt. Das betrifft u.a. die Erneuerung von vier Durchlässen im Bereich zwischen der Ringstraße und der B 96.

Ob die im Geltungsbereich des B-Plangebietes anfallende Niederschlagswassermenge *nach der erforderlichen Durchlasserneuerung* schadlos über den Vorflutgraben Z 21 abgeleitet werden kann, ist in einem Erlaubnisverfahren nach § 8 WHG zu prüfen. Der Antragsteller muss der ZWAR sein.

Aus der Sicht der unteren Wasserbehörde muss jedoch *im Vorfeld der Antragstellung ein aussagekräftiges Entwässerungskonzept* für das gesamte Einzugsgebiet/die Einzugsgebiete der Stadt „Ringstraße-Industriegebiet“ erstellt werden, welches alle bereits angehenden

Planungen (B-Plan Nr. 54, Rekonstruktion der Ringstraße, Trennung der Mischkanalisation in der Graskammer, neue Erschließungsstraße Famila usw.) sowie den vorhandenen Bestand an Regenwasserleitungen aus dem vorhandenen Industriegebiet im Bereich Gingsster Chaussee (Höhe Sanitätshaus Wagner - ehemalige Kleingartenanlage), berücksichtigt.

Aus den o.g. Gründen kann eine auf Dauer gesicherte Niederschlagswasserbeseitigung derzeit nicht bestätigt werden.

Naturschutz

Für die Planung ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen. Insbesondere ist auf Tierarten wie Fledermäuse, Brutvögel und Amphibien einzugehen.

Für die Beurteilung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft ist die Erfassung und Bewertung der betroffenen Biotoptypen erforderlich. Hierzu ist eine Biotoptypenkartierung vorzulegen, deren Umfang sich auf mögliche Auswirkungen des Eingriffs erstrecken muss.

Zur Kartierung ist die aktuelle Fassung „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen“ zu verwenden.

Für die vorgelegte Planung sind Aussagen zum Gehölzschutz gemäß der §§ 18 und 19 NatSchAG M-V zu treffen. Hierzu sind Baumart, Standort, Kronenumfang und Stammumfang in 1,30 m Höhe tabellarisch und mit Lageplan zu dokumentieren.

Hinsichtlich des Natura-2000-Gebietes (DE1446-401 Binnenbodden Rügen) ist zunächst in einer FFH-Vorprüfung auf Grundlage vorhandener Unterlagen zu klären, ob es prinzipiell zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes kommen kann. Die Entscheidung ist lediglich nachvollziehbar zu dokumentieren. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz, bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aus. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht mit Sicherheit auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 ff. BNatSchG durchgeführt werden. Führt ein Projekt bzw. ein Plan einzeln oder aber erst im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen, ist eine abweichende Zulassung nur im Rahmen einer FFH-Ausnahmeprüfung möglich.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, zu berücksichtigen. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für voraussichtlich erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind zu planen. Die Eingriffsregelung ist gerecht in der Abwägung zu berücksichtigen.

Bei der Bilanzierung der Eingriffe und der Kompensationsmaßnahmen sind die Hinweise zur Eingriffsregelung (LUNG 1999, in der korrigierten Fassung von 2001) maßgeblich.

Im Plangebiet befindet sich eine gesetzlich geschützte Allee, die gemäß § 19 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt ist. Die Beseitigung von Alleebäumen oder einseitigen Baumreihen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung führen können, sind verboten. Die Planung ist außerhalb des Kronen- und Wurzelbereiches der geschützten Alleebäume einzuordnen. Der Wurzelbereich erstreckt sich in der Regel mindestens 1,50 m über die Kronentraufe hinaus.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die untere Naturschutzbehörde für das Plangebiet in drei Baugenehmigungsverfahren beteiligt wurde und jeweils mit der Baugenehmigung Naturschutzgenehmigungen erlassen wurden. Zusätzlich wurde für das Plangebiet eine Naturschutzgenehmigung erteilt. Im Plangebiet wurden umfangreiche Kompensationsmaßnahmen (Hecken, 30 Baumpflanzungen) festgesetzt. Diese sind im B-Plan auszuweisen und von der baulichen Überplanung auszunehmen.

Verkehrssicherung und -lenkung

Zum Vorhaben gibt es aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken. Zusätzliche Beschilderungen mit Verkehrszeichen sind nicht zu planen.

Bodenschutz

Im Umweltbericht sind die Bodenschutzbelange wie:

- Beschreibung der Auswirkungen des Planvorhabens auf den Boden
- Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustandes der Böden sowie der im BBodSchG aufgeführten Bodenfunktionen
- Ermittlung der Erheblichkeit und Prognose der Auswirkungen des Planvorhabens auf den Boden
- Prüfung von Planungsalternativen
- Ermittlung von Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen

zu berücksichtigen.

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Aus Sicht des Landkreises Vorpommern-Rügen, Eigenbetriebes Abfallwirtschaft, bestehen gegen den o. g. Bebauungsplan keine Bedenken.

Beachten Sie bitte bei der Planung, dass die Entsorgungsfahrzeuge keine Privatstraßen und kein Betriebsgelände befahren dürfen.

Aus Sicht des Tiefbaus, des Denkmalschutzes, der Bauordnung sowie des Immissionsschutzes gibt es keine weiteren Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

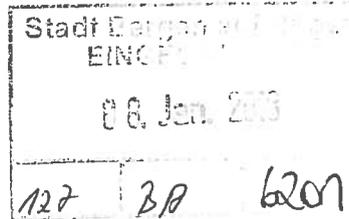
Frank-Peter Lender
Fachbereichsleiter 3

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Vorpommern**



StALU Vorpommern
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Stadt Bergen
Bauamt
Herr Wegener
Markt 5-6
18528 Bergen



Telefon: 03831 / 696-1202
Telefax: 03831 / 696-2129
E-Mail: Birgit.Malchow@staluvm.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Fr. Malchow
Aktenzeichen: StALUVP12/5122/VR/255/17
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 04.01.18

Bebauungsplan Nr. 54 „Gewerbegebiet Ringstraße“ der Stadt Bergen

Sehr geehrter Herr Wegener,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum Bebauungsplan (BBP) Nr. 54 „Gewerbegebiet Ringstraße“ der Stadt Bergen auf Rügen, Vorentwurfsfassung vom 20.09.2017, Stand 09.11.2017.

Gewässer erster Ordnung befinden sich nicht im Planungsbereich.
Belange des Küstenschutzes als öffentliche Aufgabe werden von dem Bauvorhaben nicht berührt.

EG-Wasserrahmenrichtlinie:

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) stellt den Mitgliedstaaten das Ziel, innerhalb realisierbarer Zeiträume einen „guten Zustand“ der Gewässer herzustellen. Gemäß dieser Richtlinie und den in der Folge erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes M-V hatte die Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes bis Ende 2009 Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Umweltziele in den Gewässern Mecklenburg-Vorpommerns im ersten Bewirtschaftungszeitraum von 2010 bis 2015 aufzustellen. Für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum von 2016 bis 2021 erfolgte eine Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme, die nach Öffentlichkeitsbeteiligung mit ihrer Bekanntmachung am 22. Dezember 2015 behördenverbindlich festgesetzt wurden (§ 130a Absatz 4 Landeswassergesetz (LWaG) M-V).

Das Plangebiet befindet sich im Bearbeitungsgebiet der Bewirtschaftungsvorplanung (BVP) Rügen. Laut vorliegenden Entwurfsunterlagen soll das im Gewerbegebiet anfallende Niederschlagswasser gesammelt und in den Oberlauf der EG-WRRL-berichtspflichtigen Duwenbeek (Wasserkörper RUEG-1100, Abschnitt Ortslage Boldevitz bis Stadt Bergen) eingeleitet werden.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
Badenstraße 18, 18439 Stralsund
Postanschrift:
Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 03831 / 696-0
Telefax: 03831 / 696-2129
E-Mail: poststelle@staluvm.mv-regierung.de
Webseite: www.stalu-vorpommern.de

Die Duwenbeek verläuft in unmittelbarer Nähe zur nördlichen Verfahrensgrenze tlw. nur in einem Abstand von 15 m als offenes Gewässer und geht weiter südlich im Bereich der Flurstücke 6/2, 9/2 und 9/3 der Flur 4 der Gemarkung Bergen mit Unterquerung der Ringstraße in eine weitläufige Verrohrung über.

Als ein „erheblich verändertes“ oberirdisches Gewässer ist der Oberlauf der Duwenbeek (RUEG-1100) gemäß § 27 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines ökologischen Potentials und chemischen Zustandes vermieden und das „gute ökologische Potential“ und der „gute chemische Zustand“ bis 2027 erreicht werden. Derzeit befindet sich der Unterlauf im „schlechten ökologischen Potential“ und „nicht guten chemischen Zustand“. Das größte Defizit der Duwenbeek ist die fehlende Durchwanderbarkeit des Gewässers für Fische und andere aquatische Organismen. Ferner wurde im Einzugsgebiet der Duwenbeek während der landesbehördlichen Überwachung an der Messstelle Kluis nicht nur ein signifikanter Stickstoff-Überschuss, sondern auch eine erhöhte Phosphatbelastung festgestellt.

Zum Erreichen der v.g. Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG sind für die Duwenbeek verschiedene Schlüsselmaßnahmen ausgewiesen worden. Maßnahmenschwerpunkte sind u.a. die Reduzierung der Nährstoffbelastung aus der Landwirtschaft, die Ermittlung der Ursachen der Phosphatbelastung und Ableitung von Maßnahmen, die Verbesserung der Gewässerstruktur und die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit (u.a. Rückbau Verrohrungen).

Grundsätzlich gelten die Artikel 1 und 4 der EG-WRRL, die jede nachteilige Änderung des Zustandes eines Oberflächengewässers (Verschlechterungsverbot) untersagen, wobei alle Oberflächengewässer zu schützen, zu verbessern und zu sanieren sind, mit dem Ziel, einen guten Zustand der Oberflächengewässer (Zielerreichungsgebot) zu erreichen.

Hinsichtlich der geplanten Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers ist im Sinne einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung die hydraulische Leistungsfähigkeit der Duwenbeek vor Umsetzung des Vorhabens zu beachten und sicherzustellen. Nach meinem derzeitigen Kenntnisstand aus vorhergehenden TÖB- Abfragen (BBP Nr. 28 (Stand: 12/2015) bzw. Verkehrserschließung B-Plan Familia Bergen/ Rügen (10/2017)) kann die offene Duwenbeek nördlich des Plangebietes bereits jetzt schon nicht mehr den schadlosen Abfluss des im Stadtgebiet Bergen anfallenden Niederschlagswassers als Hauptvorfluter gewährleisten. Hier ist aus Sicht der EG-WRRL für eine langfristige nachhaltige Gewässerbewirtschaftung der Duwenbeek zu beachten, dass der beabsichtigte Anschluss des Verfahrensgebietes nicht losgelöst von der Vorflutsituation der oberhalb des Plangebietes angeschlossenen Einzugsgebiete betrachtet werden kann. Das geplante Vorhaben sollte zielführend und zweckmäßig mit der Bildung eines hydraulisch leistungsfähigen Entwässerungssystems für die Stadt Bergen im Einklang stehen.

Für die geplante Niederschlagswassereinleitung in die Duwenbeek ist das Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf den angefragten erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Prüfung der Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Umweltzielen der EG-WRRL (§§ 27, 44, 47 WHG) im Rahmen eines EG-WRRL-Fachbeitrages empfohlen.

Gewässerkundlicher Landesdienst:

Beim StALU Vorpommern, welches u.a. für den gewässerkundlichen Mess- und Beobachtungsdienst des Landes M-V im Bereich der Landkreise Vorpommern-Rügen und Vorpommern-Greifswald verantwortlich ist, können Daten aus der regulären mengen- und gütemäßigen Überwachung von Fließgewässern sowie Einzugsgebietsgrößen für die hochwasserangepasste Planung und Bauausführung erfragt werden. So können für die Duwenbeek Daten des Fließgewässerpegels Kluis zur Verfügung gestellt werden, für den Nonnensee Daten des Standgewässerpegels Bergen.

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Tülsner (EG-WRRL: 03831/6964402) bzw. Hr. Blodow (Gewässerkunde: 03831/6964400) zur Verfügung.

Hinweis.

Das Gebiet des BBP Nr. 54 wird bereits vom Geltungsbereich des BBP Nr. 28 „Rügenpark“ umfasst. Von hier wurde 2003 zu dem Aufstellungsbeschluss des B-Plans Nr. 28 eine Stellungnahme abgegeben. Inwieweit eine Genehmigung bzw. ein abschließender Beschluss der Gemeinde erfolgte, ist nicht bekannt. Zum besseren Verständnis sollte eine verfahrensrechtliche Klarstellung bzgl. des BBP Nr. 28 erfolgen.

Aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des **Immissionsschutz- und Abfallrechts** bestehen zur o. a. Planungsabsicht keine Bedenken.

Bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung empfehle ich zu den immissionsschutzrelevanten Belangen wie Luftschadstoffe, Lärm, Licht, Geruch, auch wenn das Risiko für maßgebliche Wirkungen relativ gering erscheint, kurze, möglichst konkrete Aussagen vorzunehmen (vgl. dazu auch „Leitfaden Umweltprüfung Bauleitplanung“ Kap. 5.2.1 - http://www-mvnet.mvnet.de/inmv/land-mv/wm/arbmdoku/PR_inhalt_Umweltpruefung.pdf).

Mit freundlichen Grüßen


Matthias Wolters

Solch eine Gewässerbenutzung unterliegt der Erlaubnispflicht gem. §§ 8, 9, 10, 55, 57 WHG und die Erlaubnis ist abhängig vom erforderlichen Umfang des Gewässerausbaus. Um diesen konkret zu bestimmen, wird von unserer Seite die Konzeption zur Niederschlagswasserbeseitigung, für die Gewerbeflächen im Flächennutzungsplan nordwestlich der Ringstraße zwischen Gingster Chaussee und DB Strecke 6321, zunächst fortgeschrieben. Im Weiteren ist der Ausbau des Grabens Z21 im Abschnitt Ringstraße – B96 hydraulisch dann so vorzunehmen, dass eine Rückhaltung des Niederschlagswassers über eine zusätzliche technische Anlage (Rückhaltebecken des ZWAR) nicht notwendig wird.

Breitbandnetz

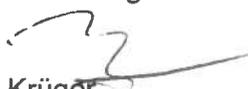
Die Errichtung solcherart Anlagen ist dort von unserer Seite nicht vorgesehen.

Allgemeines / Voraussetzungen

Das Hemmnis der nicht gesicherten Niederschlagswassererschließung / -beseitigung durch die Unzulänglichkeit des Vorflutgewässers, ausgenommen hiervon ist nur die Verkehrsfläche der Nonnenseestraße, muss nachhaltig beseitigt werden. Erst dann liegt die grundlegendste Voraussetzung für die Entwicklung i.S. des Bauleitplanverfahrens vor. Die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 33 Abs. 1 BauGB dürfte gleichfalls auf Grund der unzureichenden Erschließung nicht gegeben sein.

Ferner kann heute schon gesagt werden, dass zur Errichtung hinreichender öffentlicher Erschließungsanlagen die Nonnenseestraße als Bauraum dienen muss. Hier wird ein Eingriff in den Straßenkörper absehbar. Der von Ihnen bez. „Vorgarten“ ist durch die Baumreihe beeinträchtigt und daher zur Verlegung einer Niederschlagswasserleitung ausgeschlossen. Um Gleiches für die Ringstraße zu vermeiden, könnten die Erschließungsanlagen hier aber in die Abstandsfläche hinein verlegt werden. Hierbei würde es sich zudem um nicht nur dem Plangebiet dienende Anlagen handeln. Daher sollten dort sowie für Bestandsleitungen im nördlichen Bereich Leitungsrechte gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB für den ZWAR ausgewiesen werden!

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag


Krüger
Fachbearbeiter Bauleitplanung / TöB

Anlage: - Planzeichnungsentwurf mit Leitungsrechten gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

Maßstab 1:1000

62 **GFL ZWAR**

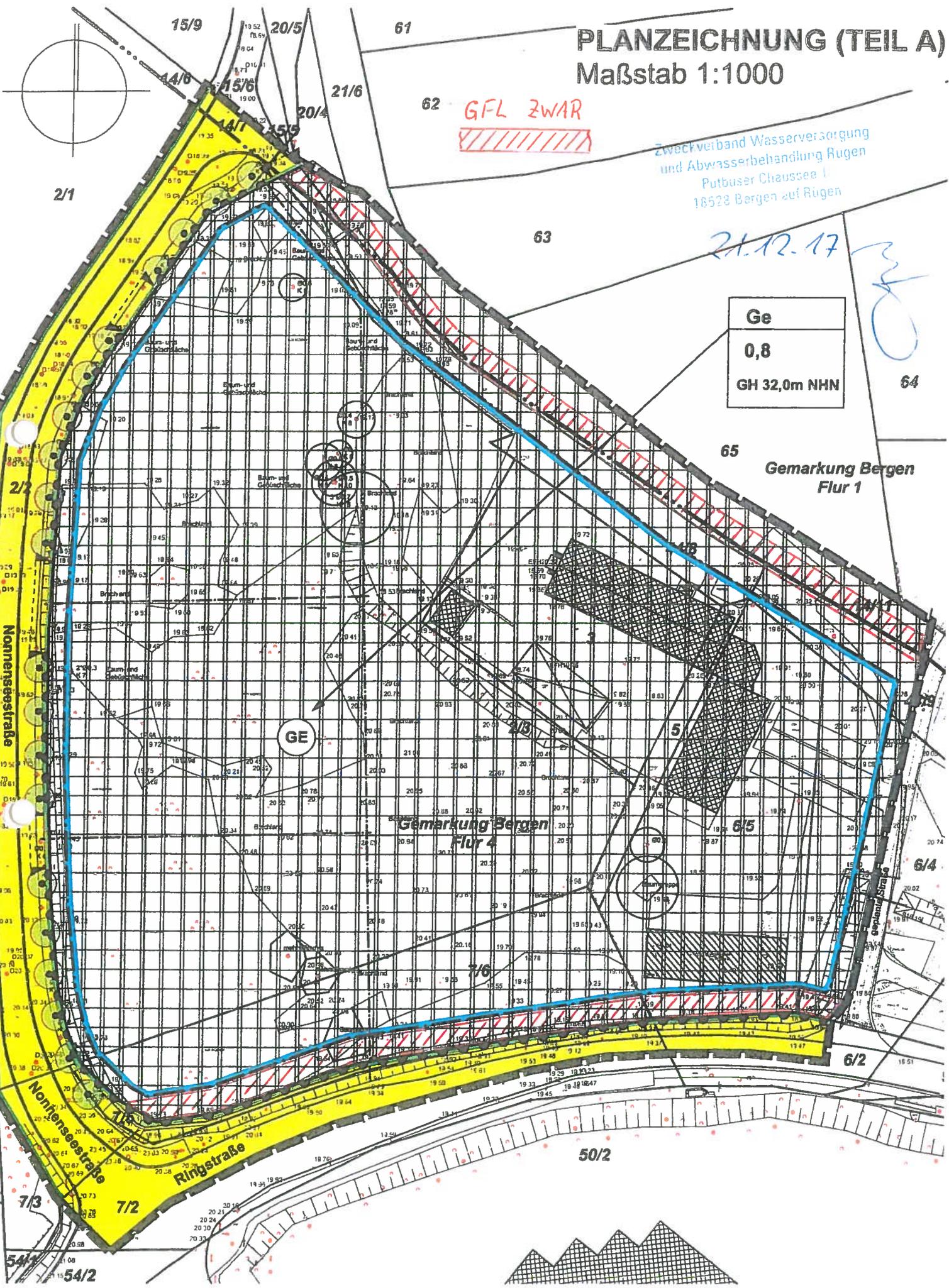

Zweckverband Wasserversorgung
und Abwasserbehandlung Rugen
Putzuser Chaussee 1
16528 Bergen auf Rugen

21.12.17

Ge
0,8
GH 32,0m NHN

65 **Gemarkung Bergen
Flur 1**

**Gemarkung Bergen
Flur 4**





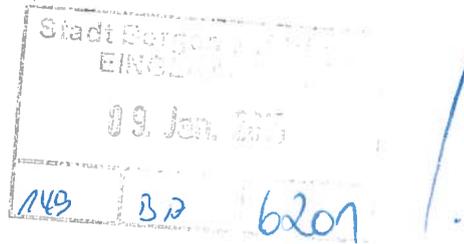
**Wasser- und Bodenverband
„Rügen“**

**Der Verbandsvorsteher
Bahnhofstraße 6
18528 Teschenhagen
Körperschaft des öffentlichen Rechts**

WBV „Rügen“, Bahnhofstraße 6, 18528 Teschenhagen

Stadt Bergen auf Rügen
Die Bürgermeisterin
Bauamt / Stadtplanung
Markt 5/6

18528 Bergen auf Rügen



Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom
mi



Teschenhagen
05.01.2018

Vorentwurf zum B-Plan Nr. 54 „Gewerbegebiet Ringstraße“

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach

§4 Abs.1 BauGB i.V.m. §3 Abs.1 BauGB

Beteiligung der Nachbargemeinden nach §2 Abs.2 BauGB

Stellungnahme: 01 / 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Belange des Wasser- und Bodenverband „Rügen“ werden durch das vorliegende Vorhaben wesentlich berührt.

Aus Sicht des WBV wird dem vorliegenden Vorentwurf des B-Planes Nr. 54 „Gewerbegebiet Ringstraße“ nicht zugestimmt, weil der schadlose Abfluss des Niederschlagswassers nicht gewährleistet ist.

Es ist bereits aus dem Bauleitplanverfahren zum B-Plan Nr. 28 „Rügenreinpark“ langfristig bekannt, dass der Graben Z 21-Duvenbeck, der Hauptvorfluter für die Regenentwässerung der Stadt Bergen ist. Dieser Vorfluter kann nachweislich den schadlosen Abfluss des anfallenden Regenwassers aus dem Stadtgebiet nicht gewährleisten, das belegen die vorliegenden Untersuchungen und Planungen ab 2008 des Büros Merkel Ingenieur Consult. In den Planungsunterlagen „Regenentwässerung Rügenreinpark“ wird u.a. die notwendige Erneuerung von 4x Durchlässen im Plangebiet bzw. angrenzend nachgewiesen.

Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass es sich bei dem Graben Z21 um ein WRRL-relevantes Gewässer handelt, so dass in jedem Fall das STALU Vorpommern als die zuständige Behörde zu beteiligen ist.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Schulze
Komm. Geschäftsführer

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'T. Schulze'.

Geschäftsräume Bahnhofstraße 6	Vorsteher P. Carstens Komm.Geschäftsführer T. Schulze	Tel.03838 22204 Fax 03838 254771 WBV_RUEGEN@t-online.de	Geschäftszeit Mo - Fr 7.00-15.30 Uhr	Bankverbindung Deutsche Kreditbank IBAN:DE2312030000000166074 BIC : BYLADEM1001
-----------------------------------	--	---	--	--

